

2743/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2678/J-NR/ 1997, betreffend die Mobilnetzgrundgebühren für Rettungsorganisationen, die die Abgeordneten Kampichler und Kollegen am 8. Juli 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1., 2. und 3.

halten Sie es für gerechtfertigt, daß diese Rettungsorganisationen die Grundgebühr für Mobiltelefone entrichten müssen?

Gibt es seitens des Ministeriums bereits Initiativen, um Rettungsorganisationen die Entrichtung der Grundgebühr zu erlassen?

Sind Sie bereit, in Gesprächen mit der Post und Telekom AG auf dieses Problem hinzuweisen und Mittel Ihres Ressorts zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Das neue Telekommunikationsgesetz (TKG), welches mit 1. August 1997 in Kraft getreten ist, enthält Regelungen über besondere Versorgungsaufgaben. Demzufolge kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsdiensten besondere Versorgungsaufgaben aus sozial-politischen Gründen auferlegen, sofern deren Finanzierung durch den Auftraggeber sichergestellt und die Übernahme dem Betreiber zumutbar ist (§ 27 Abs. 1 TKG).

Die in Ihrer Anfrage angeschnittene Befreiung von Rettungsorganisationen von der Grundgebühr für Mobiltelefone könnte wohl unter diese Bestimmung subsumiert werden. Bevor eine derartige Verordnung erlassen werden kann, ist die Finanzierung einer solchen Maßnahme sicherzustellen. Ich habe diesbezüglich noch keine Überlegungen angestellt und auch noch keine Gespräche mit potentiellen Trägern einer solchen Finanzierung geführt. Da es sich beim Rettungswesen bekanntlich um Landessache handelt, käme hier auch eine Finanzierung durch die Bundesländer in Betracht.

Einschlägige Gespräche mit der PTA-AG könnten sich allenfalls im Zuge von Verhandlungen bzw. Veranlassungen im Sinne des § 27 TKG ergeben.